
Herzlich willkommen!

Projekt Q – Qualifizierung der Migrationsberatung

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen



Projekt Q
Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

Der rechtliche Rahmen

Ein kurzer Blick auf das Aufenthaltsgesetz.



Die fünf Aufenthaltstitel:

Visum (zur Einreise)

Aufenthaltserlaubnis (befristet)

Blaue Karte-EU (befristet)

Niederlassungserlaubnis
(unbefristet)

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
(unbefristet)

i.d.R. SGB II,
Zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung

Duldung

Aufenthalts-
gestattung /
BüMA/
„Ankunfts-
nachweis“

AsyLG / SGB III,
Arbeitserlaubnis
erforderlich

Leistungsberechtigung nach AsylbLG

Leistungsberechtigte nach AsylbLG

Aufenthaltsgestattung / Ankunftsnachweis / BüMA

Duldung / vollziehbar ausreisepflichtig

AE § 24 „wegen des Krieges“

**AE § 23 Abs. 1
„wegen des Krieges“**

AE § 25 Abs. 4 Satz 1

AE § 25 Abs. 5,
wenn Aussetzung der Abschiebung noch keine 18 Monate zurück liegt

Aufenthaltsgestattung und Duldung und einige Aufenthaltserlaubnisse

- Innerhalb der ersten 15 Monate „**Grundleistungen**“ nach § 3 AsylbLG.
- Ab dem 16. Monat normalerweise „**Analogleistungen**“ nach § 2 AsylbLG (entsprechend SGB XII).
- Als Sanktion ist eine **Anspruchseinschränkung** möglich (§§ 1a, 11 AsylbLG)

Asylverfahren

(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

Ab 16. Monat

Anerkennung
(Aufenthaltserlaubnis)

AsylbLG Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt /
Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen:
§ 4 und 6 AsylbLG

Eingliederungshilfe:
§ 6 AsylbLG

Hilfe zur Pflege:
§ 6 AsylbLG

AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt /
Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK

Eingliederungshilfe
analog §§ 53ff SGB XII
(Ermessen)

Hilfe zur Pflege
analog §§ 61ff SGB XII
(Anspruch)

SGB II (Hartz IV) / SGB XII

Zuständig: Jobcenter /
Sozialamt

Gesundheitsleistungen
GKV: SGB V mit eGK

Eingliederungshilfe
§§ 53ff SGB XII
(i. d. R. Anspruch)

Hilfe zur Pflege
§§ 61ff SGB XII

Nach zwei Jahren GKV:
SGB XI

SGB VIII (Anspruch)

Asylverfahren

(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Ablehnung

(Duldung)

Erste 15 Monate

Ab 16. Monat

**AsylbLG Grundleistungen
(§ 3 AsylbLG)**

Zuständig: Sozialamt /
Arbeitsagentur

**Gesundheitsleistungen:
§ 4 und 6 AsylbLG**

**Eingliederungshilfe:
§ 6 AsylbLG**

**Hilfe zur Pflege:
§ 6 AsylbLG**

**AsylbLG Analogleistungen
(§ 2 AsylbLG)**

Zuständig: Sozialamt /
Arbeitsagentur

**Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK**

**Eingliederungshilfe
analog §§ 53ff SGB XII (Ermessen)**

**Hilfe zur Pflege
analog §§ 61ff SGB XII
(Anspruch)**

**In bestimmten
Fällen: Leistungs-
einschränkungen
als Sanktion
(§ 1a AsylbLG).**

**In der Regel wohl
nicht zulässig!**

SGB VIII (Anspruch)

Grundleistungen **(§ 3 AsylbLG innerhalb der** **ersten 15 Monate)**

Asylverfahren

(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

AsylbLG Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt /
Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen: § 4 und 6 AsylbLG

Eingliederungshilfe:
§ 6 AsylbLG

Hilfe zur Pflege:
§ 6 AsylbLG

Höhe der Grundleistungen ab 1. Januar 2017

Regelbedarfe § 3; 3a AsylbLG 2017

	„notwendiger Bedarf“ (physisches Existenzminimum)	„notwendiger persönlicher Bedarf“ (soziales Existenzminimum)	Gesamt- bedarf	Zusätzlich zu erbringen, „soweit notwendig und angemessen“:
Regelbedarfsstufe 1 (erwachsene Leistungsberechtigte, die als Alleinstehende in einer Wohnung leben sowie für jugendliche Leistungsberechtigte ohne Eltern)	187	145	332	Unterkunft, Heizung, Hausrat, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts, Kosten der Wohnungsinstandhaltung, Haushaltsenergie (Strom). Außerdem: Bildungs- und Teilhabepaket.
Regelbedarfsstufe 2 (erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Aufnahmeeinrichtung leben oder Erwachsene, die als Partner in einer Wohnung zusammen leben)	168	131	299	
Regelbedarfsstufe 3 (erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die mit ihren Eltern in einer Wohnung leben oder Erwachsene, die in einer stationären Einrichtung z. B. der Behindertenhilfe untergebracht sind)	150	116	266	
Regelbedarfsstufe 4 (sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	189	76	265	
Regelbedarfsstufe 5 (Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	165	93	258	
Regelbedarfsstufe 6 (Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres)	125	81	206	

Zusätzlich gem. § 3 AsylbLG zu erbringen:

- Unterkunft, Heizung, Warmwasser (!), Hausrat, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts, **Kosten der Wohnungsinstandhaltung, Haushaltsenergie (Strom).**
- Hausrat (gesondert beantragen, eine „Ersatzbeschaffung“ muss nicht aus dem Regelbedarf angespart werden!). Dazu gehören auch z. B. Reinigungsmittel und geringwertige Haushaltsgegenstände, da die Abteilung 5 nicht im Regelsatz enthalten ist
- Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets entsprechend § 34 SGB XII

Bildungs- und Teilhabepaket

- BuT (§ 34 SGB XII):
- Für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen ([ohne Altersgrenze, vgl. hier](#)):
- → Kosten für Klassenfahrten und Schulausflüge, auch für Kinder in Kindergärten oder Kitas
- → Schulbedarf (Pauschalen von 70 bzw. 30 Euro pro Halbjahr)
- → Schülerfahrtkosten
- → außerschulische Lernförderung, wenn diese erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen
- → Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Schule, Kindergarten oder Kita
- → für Minderjährige: Zuschuss für außerschulischer Bildung und Teilhabe (10 Euro pro Monat z. B. für die Mitgliedschaft im Sportverein, für Ferienfreizeiten oder Musikunterricht).

§ 4: Gesundheitsversorgung auf Low Level

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

- (1) Zur Behandlung **akuter Erkrankungen** und **Schmerzzustände** sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. **Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht.** Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.
- (2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

§ 4 AsylbLG ist europarechtswidrig!

- Für Asylsuchende und Geduldete „mit besonderen Bedürfnissen“
- (z. B. Minderjährige, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen, Schwangere, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Opfer von Menschenhandel oder Gewalt)
- muss die „erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung“ erbracht werden!
- → Art. 19 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie der EU ([Richtlinie 2013/33/EU](#)) und
- → Art. 3 Nr. 9 der Rückführungsrichtlinie i. V. m. Art. 14 Abs. 1 d) Rückführungsrichtlinie; ([RL 2008/115/EG](#))¹⁸.

Ein Beispiel

Beispiel: Das Gesundheitsamt begutachtet.

Kostenübernahme (AsylbLG)

[REDACTED] 12.08.2011, wohnhaft [REDACTED]

Guten Tag Herr [REDACTED],

nach Prüfung des hier vorgelegten Schreibens aus der Klinik und Poliklinik für Phoniatrie und Pädaudiologie leidet das o. g. Kind unter Taubheit. Bei der Taubheit handelt es sich weder um eine akute Erkrankung noch um einen Schmerzzustand. Daher kann eine Kostenübernahme nach dem AsylbLG nicht empfohlen werden.

Allerdings ist eine frühzeitige Behandlung zu empfehlen, weil sich bei unbehandelter Taubheit der Spracherwerb nicht entwickeln kann.

Freundliche Grüße

im Auftrag

[REDACTED]
Dr. [REDACTED]
Kreiskommunalärztin

Beispiel: Das Sozialamt bescheidet.

Leistungen bei Krankheit gem. § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
hier: Ihr Antrag auf Kostenübernahme für eine Cochlea-Implantation für Ihren
Sohn , geb. 12.08.2011

Sehr geehrte Frau ,

Ihren Antrag vom 09.01.2015 auf Übernahme der Kosten für für eine Cochlea-Implantation für
Ihren Sohn lehne ich ab.

Begründung:

Sie gehören zum Personenkreis des § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und erhalten
Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Bei Bedarf wird Ihnen Krankenhilfe gem. § 4 AsylbLG gewährt. Eine Leistung nach § 4
AsylbLG soll aber nur dann gewährt werden, wenn dies zu Linderung eines akuten
Schmerzzustandes oder zur Heilung einer akuten Erkrankung notwendig ist.

Lt. Stellungnahme des zuständigen Amtsarztes des Gesundheitsamtes des Kreises
vom 15.01.2015 ist die unerlässliche Notwendigkeit im Sinne des § 4 AsylbLG zum
gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr gegeben. Bei der Taubheit Ihres Sohnes handelt es sich
weder um eine akute Erkrankung noch um einen Schmerzzustand.

Beispiel: Der Widerspruch wird eingelegt.

Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber einen besonderen Schutz- und Soriauftrag für Kinder vorgesehen hat. Nach §6 des AsylbLG sollten „Leistungen insbesondere dann gewährt werden, wenn sie (...) zur Deckung **besonderer Bedürfnisse von Kindern** geboten sind“. Hierunter fällt beispielsweise auch die **Versorgung mit Hörgeräten** bei Kindern, sodass hier durchaus auch Situation einzuordnen ist, auch wenn es sich bei der Cochlea-Implantation um eine aufwendigere und zugegebenermaßen sehr kostenintensive Versorgung mit einem Hörgerät handelt.

Zu beachten sind bei der Auslegung des eingeschränkten Leistungsumfangs nach §§ 4 und 6 AsylbLG die Regeln der ärztlichen Ethik sowie die von Verfassung wegen gebotenen, auch für Ausländer geltenden **Grundsätze der Menschenwürde und des Rechts auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit** (Artikel 1 und 2 Grundgesetz).

Folglich wäre die Hilfsmittelversorgung, soweit sie nicht bereits nach § 4 im Rahmen der Behandlung von Schmerzen bzw. akuter Krankheit erforderlich ist, nach § 6 zu leisten, (z.B. Rollstühle, Prothesen, Brillen, Hörgeräte, etc). Mobilität, Sehen, **Hören**, Sprechen sind **menschliche Grundbedürfnisse**. Der Menschenwürdegrundsatz gebietet es, diese Bedürfnisse, im Rahmen des medizinisch möglichen und für Regelversicherte selbstverständliche, auch für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sicherzustellen.

**In der Stadt Münster gilt:
Gesundheitsversorgung
weitgehend auf
GKV-Niveau**

§ 4 Gesundheitsversorgung



NRW: Gesundheitskarte für Geflüchtete

In NRW ist ein Rahmenvertrag zur Einführung einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge (Leistungsberechtigte nach § 1 und 1a AsylbLG) abgeschlossen worden.

→ Diese wird nach Verlassen der Landesaufnahmeeinrichtungen ausgestellt.

→ Kennziffer „9“

→ Die Anlage 1 regelt den detaillierten Leistungskatalog.

→ Der Leistungsumfang entspricht weitgehend den Leistungen des SGB V.

§ 264 SGB V: Gesundheitskarte

▪ Beispiel NRW:

Die Krankenkassen und das Land NRW verständigen sich darauf, dass zur Gesundheitsversorgung der Leistungsberechtigten (§ 264 Abs. 1 SGB V) zwischen drei Leistungsgruppen differenziert wird:

A. Leistungsbereiche, die direkt über die eGK bezogen werden

(kein Genehmigungsverfahren)

- Leistungsentscheidungen treffen die Krankenkassen auf Grundlage des SGB V: Das Kriterium der Aufschiebbarkeit kann und wird von den Krankenkassen nicht geprüft; die Leistungen werden auf Basis des § 4 Abs. 1 dieser Rahmenvereinbarung zur Verfügung gestellt.

B. Leistungsbereiche, die regelhaft von den Krankenkassen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden, und für die künftig die Krankenkassen die Versorgung für die Asylbewerber/innen übernehmen sollen

- Leistungsentscheidungen treffen die Krankenkassen auf Grundlage des SGB V: Das Kriterium der Aufschiebbarkeit kann und wird von den Krankenkassen nicht geprüft.

§ 264 SGB V: Gesundheitskarte

■ Beispiel NRW:

C. Leistungsbereiche, die regelhaft von den Krankenkassen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden, und bei denen regelmäßig das Kriterium der Aufschiebbarkeit der Leistung greift

In den nachfolgenden Fällen erfolgt keine Leistungsgewährung durch die Krankenkassen:

1. Vorsorgekuren.
2. Neuversorgung mit Zahnersatz inklusive Gewährleistung
3. Haushaltshilfe nach den Regelungen des SGB V
4. Künstliche Befruchtungen und Sterilisation,
5. strukturierte Behandlungsmethoden bei chronischen Krankheiten (DMP) im Sinne des § 137 f. SGB V, sofern die Leistung nicht unter Buchstabe A fällt
6. Wahltarife nach § 53 SGB V, die von der Krankenkasse außerhalb der gesetzlichen Pflichtleistungen angeboten werden, sofern die Leistung nicht unter Buchstabe A fällt
7. Leistungen im Ausland.

Leistungen nach Buchstabe A und B sind den Krankenkassen von den Städten und Gemeinden voll zu ersetzen. Die Kostenerstattung kann nicht mit dem Hinweis abgelehnt werden, dass die Leistung ggf. aufschiebbar gewesen wäre.

Leistungsanträge nach Buchstabe C sind an die Städte und Gemeinden weiterzuleiten. Beratungen zum Leistungsumfang nach den Regelungen des SGB V werden seitens der Krankenkassen sichergestellt.

Gesundheitskarte für Geflüchtete

Sowohl mit Krankenscheinen nach § 4 AsylbLG als auch mit Gesundheitskarte mit Kennziffer „9“ darf keine Eigenbeteiligung bei Krankenhausbehandlung und keine Rezeptgebühr usw. verlangt werden.

§ 6: Die Auffangnorm

§ 6: Die Auffangnorm

(1) Sonstige Leistungen **können insbesondere** gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder **der Gesundheit unerlässlich**, zur **Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten** oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

§ 6: Die Auffangnorm

- Sonstige Leistungen über § 6 AsylbLG möglich, z. B.:
- → Passgebühren und Fahrtkosten zur Botschaft
- → Rehabilitationsleistungen, Eingliederungsleistungen, Behandlung chronischer Erkrankungen (z. B. Psychotherapie), Suchttherapie
- → Dolmetscherkosten zu Therapiezwecken
- Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
- → Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, für Alleinerziehende oder bei Behinderungen entspr. SGB XII
- → Kosten für freiwillige Krankenversicherung (z. B. nach versicherungspflichtiger Beschäftigung)
- → Zuzahlungen und Eigenanteile für gesetzlich Versicherte

§ 6: Die Auffangnorm

- (Sozialgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 16.1.2006, Az S 20 AY 1/06)
- Pressemitteilung des Sozialgericht Frankfurt:
„Leistungen für Asylbewerber umfassen die Kosten für ein „Betreutes Wohnen“, wenn die Gefahr besteht, dass durch das Ende der Betreuung ein gesundheitlicher Rückfall eintritt.
Der Fall: Der Antragsteller erhält Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Bis zum Oktober 2005 lebte er aufgrund einer früher akuten Drogensucht in einer betreuten Wohngemeinschaft für Suchtkranke. Ab November 2005 zog der Antragsteller in eine Einzimmerwohnung.“

§ 6: Die Auffangnorm

- Die von ihm weiterhin beantragte Übernahme der Betreuungskosten lehnte die Behörde ab, weil eine Suchtkrankheit nicht mehr bestehe.

Dies, so entschied das Sozialgericht in einem Eilverfahren, sei rechtswidrig. Es sprach dem Antragsteller die begehrten Betreuungskosten vorläufig zu, da sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich seien. Bei ehemals suchtkranken Personen bestehe die Gefahr, dass durch einen Rückfall in frühere Verhaltensmuster, wie dem Konsum illegaler Suchtmittel, eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes eintrete, sobald das betreute Wohnen beendet werde.

§ 2: Die „Analogleistungen“

Asylverfahren

(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

Ab 16. Monat

AsylbLG Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt /
Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen:
§ 4 und 6 AsylbLG

Eingliederungshilfe:
§ 6 AsylbLG

Hilfe zur Pflege:
§ 6 AsylbLG

AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt /
Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK

Eingliederungshilfe
analog §§ 53ff SGB XII
(Ermessen)

Hilfe zur Pflege
analog §§ 61ff SGB XII
(Anspruch)

§ 2: Die Analogleistungen

- **Nach 15 Monaten Anspruch auf Leistungen wie in der Sozialhilfe**
- formal leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, aber es werden nahezu sämtliche Vorschriften der „normalen“ Sozialhilfe des SGB XII angewandt (z. B. höhere Regelbedarfe, Krankenversicherungskarte ohne Einschränkungen(!), höhere Einkommens- und Vermögensfreibeträge, ausdrückliche Anwendung der Mehrbedarfe).

§ 2: Die Analogleistungen

- **Voraussetzungen:**
- Aufenthalt im Bundesgebiet von 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung und
- Die Aufenthaltsdauer darf nicht „rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst“ worden sein.

Anspruchseinschränkung (§ 1a AsylbLG)